

Wirtschaftspolitische Positionen der IHK-Organisation 2017

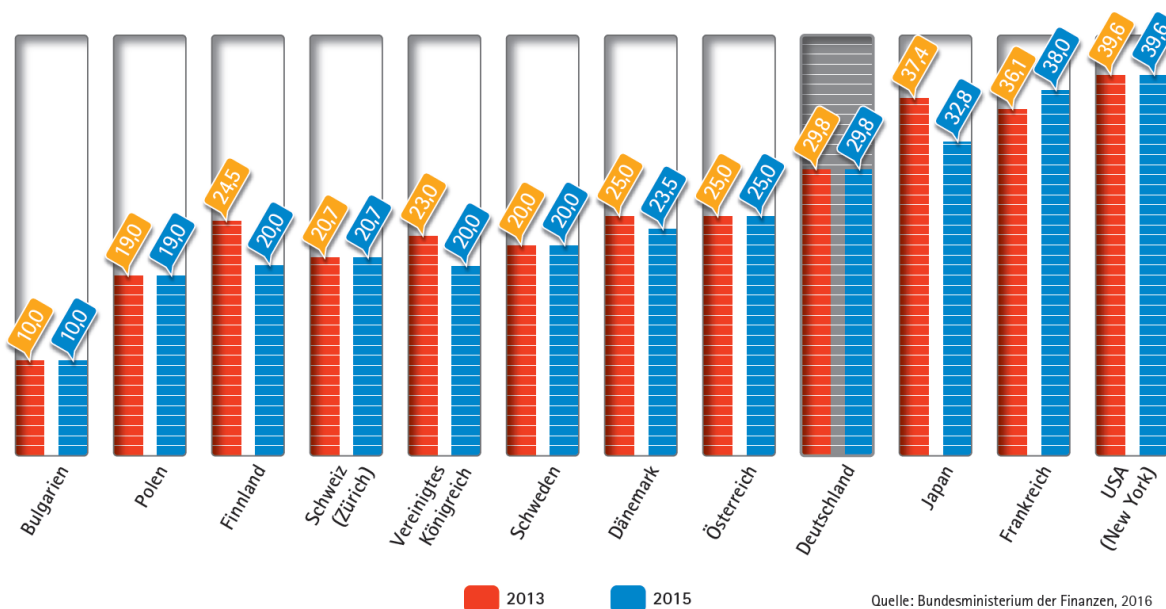
STEUERN: Belastungen zurückführen, Steuerrecht vereinfachen

Die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation (WiPos) zeigen der Politik konkrete Handlungsfelder für eine gute Wirtschaftspolitik auf. Die WiPos geben die abgestimmte Meinung der IHKs und deren Mitglieder wieder. Sie wurden am 30. März 2017 von der DIHK-Vollversammlung beschlossen.

Steuern: Belastungen zurückführen, Steuerrecht vereinfachen

Die Ausgestaltung des Steuerrechts und die Höhe der Steuern sind wichtige Standortfaktoren für die Wirtschaft. Leitbild der Steuerpolitik sollte ein einfaches, bürokratiearmes und investitionsfreundliches Steuerrecht mit zielgenauen Bemessungsgrundlagen und wettbewerbsfähigen Steuersätzen sein.

Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich (in Prozent)



Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken
- Steuerbelastungen reduzieren
- Steuerverfahren modernisieren
- Steuern handhabbar gestalten
- Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken

Steuerrecht behindert Investitionen: Nach wie vor belasten Kostenbesteuerungen wie die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, die unvollständige Berücksichtigung von Verlusten und von Pensionsverpflichtungen das Eigenkapital der deutschen Unternehmen. Sie können dadurch weniger investieren als internationale Wettbewerber, z. B. in Forschung und Entwicklung. Die Kostenbesteuerung verschlechtert auch die Krisenresistenz der Betriebe. Denn sie zehrt an der Substanz der Unternehmen, drückt ihre Eigenkapitalquoten und erschwert ihnen so den Zugang zur Fremdfinanzierung.

Was zu tun ist: Die Besteuerung von Kosten, konkret die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und die Besteuerung von Finanzierungskosten, sollten deutlich zurückgenommen werden. Zudem sollten Unternehmen Verluste aus vergangenen Jahren besser mit aktuellen Gewinnen verrechnen können. Die entsprechende Norm beim Beteiligungserwerb (Mantelkaufregelung) sollte sich auf Missbrauchsfälle beschränken. Unternehmen sollten die Verpflichtungen aus Pensionszusagen steuerlich vollständig berücksichtigen können. Zusätzliche Schubkraft für Investitionen brächten zeitgemäße Abschreibungsregeln, die sich am technologisch bedingt schnelleren Wertverzehr orientieren. Darüber hinaus ist eine Korrektur des Tarifs der Einkommensteuer gerade zur Entlastung der vielen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für die die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmensteuer ist, angezeigt. Hierbei sollte der Tarifverlauf an die Inflation angepasst und der sogenannte Mittelstandsbauch, der starke Tarifanstieg im unteren Einkommensbereich, abgeflacht, idealerweise beseitigt werden. Dies würde gerade in kleineren Unternehmen Mittel freisetzen, die sie investieren können. Im Zuge dessen sollte der Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer – ggf. in Stufen – entfallen.

Steuerbelastungen reduzieren

Hohe Steuern benachteiligen Unternehmen im Wettbewerb: Die Erhöhungen der Gewerbesteuer, aber auch der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer belasten zunehmend die Unternehmen vor Ort und verschlechtern die regionalen Standortbedingungen. Letztlich geraten dadurch ganze Regionen im Standortwettbewerb ins Hintertreffen. Die Unternehmen sind zudem verunsichert durch die anhaltenden Diskussionen um eine Wiederbelebung der Vermögensteuer sowie zur Abschaffung der Abgeltungsteuer.

Was zu tun ist: Die vorhandenen Spielräume sollten auch für Steuerentlastungen der Unternehmen genutzt werden. Eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorwiegend durch Steuererhöhungen ist hingegen nicht zielführend. Das gilt für Belastungen durch Ertragsteuern, wie z. B. der Gewerbesteuer, gleichermaßen wie für solche durch reine Substanzsteuern, wie z. B. der Erbschaftsteuer oder einer Vermögensteuer. Steuererhöhungen gehen zu Lasten von Substanz und Liquidität der Unternehmen, schlagen negativ auf ihre Investitionen durch und erschweren es, Arbeits- sowie Ausbildungsplätze zu schaffen und zu erhalten. Zudem verringern sie die Krisenresistenz vor allem der mittelständischen Betriebe in den Regionen. Ein wichtiger Schritt wäre darüber hinaus, die vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auch bei Gewerbesteuerhebesätzen von über 400 Prozent zu ermöglichen.

Die Abgeltungsteuer hat sich in der Praxis bewährt, nachdem die Kreditinstitute sie mit hohem Aufwand implementiert haben. Sie sollte in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Steuerverfahren modernisieren

Steuerliches Verfahrensrecht nicht zeitgemäß: Die Digitalisierung verändert auch das Besteuerungsverfahren grundlegend. Die bisherigen Neuerungen konzentrieren sich allerdings überwiegend auf Effizienzgewinne für die Finanzverwaltung. Notwendige Erleichterungen für die Unternehmen stehen weitgehend aus.

Was zu tun ist: Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens können Prozesse für die Finanzverwaltung und die Unternehmen gleichermaßen erleichtern. Die Chancen der modernen Informationstechnologien sollte die Steuerverwaltung deshalb konsequent nutzen und Vorteile an die Betroffenen weitergeben. Die Betriebe sollten insbesondere von ihren Investitionen in die E-Bilanz profitieren, indem steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt und die Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden.

Eine Modernisierung des Verfahrensrechts sollte insbesondere Entlastungen bei der Erhebung der Lohn- und Umsatzsteuer, bei der die Betriebe staatliche Verwaltungsaufgaben erfüllen, beinhalten. Vor der Einführung digitaler Neuerungen sollten die Unternehmen deren technische Umsetzbarkeit im Praxistest prüfen können.

Steuern handhabbar gestalten

Steuerrecht zu komplex: Für die Unternehmen ist es zunehmend schwieriger geworden, die steuerlichen Regelungen im Alltag zu bewältigen. Viele Sondervorschriften und zum Teil sehr kurzfristige Steuerrechtsänderungen führen zu Rechtsunsicherheit und zu vermeidbaren Kosten bei der Befolgung der Gesetze. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind jedoch auf Planungssicherheit angewiesen. Der Gesamtheit der steuerpflichtigen Unternehmen werden erhöhte steuerrechtliche Anforderungen an die Dokumentation von Unternehmensprozessen aufgebürdet – häufig wegen missbräuchlicher Gestaltungen einiger weniger Unternehmen. Dies ist volkswirtschaftlich wenig effizient und belastend für die Unternehmen.

Was zu tun ist: Transparentere und einfachere steuerliche Regelungen würden es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, ihren steuerlichen Pflichten effektiver nachzukommen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund verschärfter Sanktionen im Steuerrecht, z. B. durch höhere Buß- und Verzögerungsgelder, notwendig. Insbesondere die vielen Ausnahmen bei der Umsatzsteuer werfen Fragen auf, z. B. ob der Lieferant oder der Kunde die Steuer zu zahlen hat, welcher Steuersatz anzuwenden ist oder aber auch – bei Exporten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union –, in welchem Staat die Umsatzsteuer zu zahlen ist und welche nationalen Vorschriften dabei zu beachten sind. Sie verursachen hohe Kosten der Befolgung. Regelungen sollten daher möglichst transparent, einfach und EU-weit einheitlich gestaltet werden.

Für die Lohnabrechnung sollten bei den Unternehmen die Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Handhabung, wie z. B. bei den Feiertagszuschlägen, angebaut werden.

Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

Internationales Steuerrecht birgt Risiken: Die OECD-/G20-Staaten haben Maßnahmen zur Eindämmung unerwünschter Steuergestaltungen – sogenannte Anti-BEPS-Maßnahmen – beschlossen. Die EU-Kommission hat diese in ihren Richtlinien z. T. noch ausgeweitet. Die Maßnahmen führen zusammen mit ihrer nationalen Umsetzung zu Wettbewerbsnachteilen für hiesige Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind. Dies gilt vor allem für das geplante sogenannte Country-by-Country-Reporting sowie für Verschärfungen des Betriebsstättenbegriffs und der Verrechnungspreisgrundsätze. Hinzu kommt, dass der deutsche Gesetzgeber bereits derzeit teilweise völkerrechtliche Verträge „überschreibt“ (treaty override) und damit zwischenstaatliche Vereinbarungen über Steuern nicht mehr gelten, was zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen führen kann.

Was zu tun ist: Die Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen in nationales Recht sollte nicht nur EU-weit, sondern international abgestimmt erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsräumen zu verringern bzw. zu vermeiden. Zusätzliche steuerliche und bürokratische Belastungen der Unternehmen sollten minimiert werden, da das deutsche Unternehmensteuerrecht ohnehin schon hohe Befolgungskosten verursacht und Vorkehrungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen enthält. Beispiele sind die Funktionsverlagerungsbesteuerung und das bereits sehr restriktive Außensteuergesetz.

Vor allem sollte auf die Veröffentlichung der länderspezifischen Berichte der Unternehmen verzichtet werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Unternehmen laufen sonst Gefahr, Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen, wozu Wettbewerber außerhalb der Europäischen Union nicht verpflichtet sind. Auf das Überschreiben völkerrechtlicher Verträge, z. B. bei im Ausland steuerfreien Gewinnen, sollte der Gesetzgeber verzichten, weil dies die Unternehmen bei der Befolgung der Regeln des internationalen Steuerrechts zusätzlich belastet.

Die IHK-Organisation trägt hierzu bei unter anderem durch:

- Informationen, Fakten und Hinweise zu steuerlichen Fragestellungen der Unternehmen
- Unternehmensgespräche mit Vertretern der Politik
- Stellungnahmen zur Steuerpolitik